



# Unfälle und Analysen: Vorgehenshinweise bei der Organisation von Höhlentauch-Veranstaltungen



Die nachfolgende Unfallbeschreibung und vor allem das Gerichtsurteil diene als Auslöser zu den nachfolgenden Ausführungen zu einem Thema, das leider von den meisten *Tauchlehrern* UND *Tauchern* immer wieder verdrängt wird: *das der juristischen, d.h. straf- und zivilrechtlichen Verantwortung.*

## **16/04/1994 - Grotte de la Trémie (13-Cassis, France):**

Ein Veranstalter führt eine Gruppe von insgesamt 11 Tauchern (Annahme auf Grund der sprachlichen Formulierung: KEINE Höhlentaucher!), unterteilt in mehrere kleinere Tauchteams in diese grosse Höhle, deren Tiefe zwischen 10 und 20m beträgt.

Drei von ihnen, 2 Männer und eine Frau, verirren sich wegen der sich rasch verschlechternden Sicht (Grund: durch sie selbst bei der Passage aufgewirbelte Sedimente). Sie finden Zuflucht in einer in der Höhle gelegenen „Luft“-Glocke. Von dort aus gelingt es einem von ihnen, zum Ausgang zurückzufinden, dank einer, **NACH ihrem Verschwinden nachträglich verlegten Führungsleine** und dank der unmittelbaren Nähe der Retter.

Die zwei anderen (25 und 26 Jahre alt) werden tot aufgefunden, vergiftet durch CO<sub>2</sub>, bevor sie anschliessend ertrunken sind.

**Dem Organisator des Anlasses, angeklagt wegen fahrlässiger Tötung, wurde seine Ortskenntnis zugute gehalten. Er wurde durch das Strafgericht von Marseille zu 2 Jahren Gefängnis mit Bewährung verurteilt (11/2003), mit einem strikten Verbot belegt jemals wieder Tauchausbildung, und -Begleitung auszuüben oder anzubieten, sowie zur Zahlung einer Genugtuung von 60'000 Euros an die Eltern der Opfer, sowie 32'000 Euros an die Geschwister.**

Als Tauchlehrer sind wir mehr oder weniger immer am organisieren von Schulungen, aber auch von reinen Plauschtauchgängen und anderen Gruppenveranstaltungen.

**Man muss aber gar nicht erst Tauchinstruktor sein, um in der Verantwortung zu stehen. Jede gemeinsame Durchführung solcher Outdoor-Aktivitäten führt automatisch zu Gefahrengemeinschaften, zur Rolle eines faktischen Führers und zu Garantstellungen.**

Dass die Verantwortung für den/die Organisator(en) gerade beim Höhlentauchen wegen der bekannten Risikolage und der dazu nötigen Spezialkenntnissen und Fähigkeiten sehr viel höher ist, muss jedem von uns klar sein.

Falls jemand aus dem Kreis unserer Höhlentauchinstruktoren gedenkt, jemals eine ähnliche Veranstaltung im Bereich Höhlentauchen zu organisieren, so ist dabei mindestens folgendes (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zu bedenken.



In seinem eigenen Interesse, sollte durch den **verantwortlichen Organisator** sichergestellt werden, **dass**:

- 1) nur den Anforderungen der zu betauchenden Höhlen entsprechend brevetierte Höhlentaucher teilnehmen, ausgenommen bei einem Schnuppertauchen in Zone 1, wo wegen der Natur des Events diese Voraussetzung gar nicht erfüllt werden kann.  
Bei solchen Schnupper-Höhlentauchgängen sollten deshalb dieselben Massstäbe angelegt werden wie bei einem Ausbildungskurs HT1. Die Teilnehmer müssen alle Zulassungsbedingungen erfüllen, die für einen HT1 Kurs verlangt werden (Brevet, Anz. TG, etc.).
- 2) bei eigentlichen Ausbildungskursen jeder Teilnehmer mit der Anmeldung ein gültiges medizinisches Tauchtauglichkeits-Attest vorweist. Ausnahmen können bei einmaligen Schnupper-



# Unfälle und Analysen: Vorgehenshinweise bei der Organisation von Höhlentauch-Veranstaltungen



tauchgängen gemacht werden. Dort ist in einem persönlichen Gespräch mit dem Teilnehmer dessen Gesundheitszustand zu erfragen. Zur Eruiierung von offensichtlichen medizinischen Kontraindikationen können die Checklisten der SGUHM oder der GTÜM herangezogen werden. Im Zweifelsfalle ist aber auf einem ärztlichen Attest zu bestehen. *Die „medizinischen Selbstdeklarationen“ à la US-Organisationen sind juristisch gar nichts wert!*

- 3) alle Teilnehmer nach vorgängiger Belehrung einen Haftungsausschluss-Erklärung (Waiver) unterschreiben (auch wenn dieser nur von begrenztem Wert ist und Grobfahrlässigkeit à priori nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4) im Vorfeld sämtliche notwendigen Infos zu den Höhlen und ihren Besonderheiten beschafft werden (Pläne, Sichtweiten, Beschaffenheit, Leinenverlegung, sonstige Gefahren, Schütting, Strömungsrichtung, Reaktion auf Meteo, Gezeiteneinfluss etc.), soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist und diese Informationen zugänglich sind.
- 5) ebenfalls im Vorfeld (vor Ort oder von zuhause) zumindest versucht wird, den Kontakt zu lokalen Höhlentauch-Organisationen und Höhlenforschern zwecks Info-Austausch herzustellen. Falls sich die Höhle auf Privatgelände befindet, so ist vorgängig das Einverständnis des Grundbesitzers (oder Pächters) einzuholen!
- 6) ***man immer nur mit soviel Teilnehmern plant und den Event durchführen will, wie der Tauchplatz „erträgt“ (z.B. Zugang, Parkplatz-Situation, Wünsche des Grundeigentümers, die Art, Grösse und Eigenschaften der Höhle selbst usw.) .***
- 7) ebenfalls im Vorfeld im Rahmen einer Zusammenkunft aller Teilnehmer und des Staffs alle wichtigen Infos zum Tauchgebiet etc. kommuniziert, alle geplanten Aktivitäten besprochen und abgestimmt werden und klar gesagt wird, welche Ausrüstung wo und wann verlangt wird.
- 8) (ev. auch im Vorfeld) alle Teilnehmer (vor allem aber der Staff) im Umgang mit dem Rettungsmaterial geschult/vertraut sind.
- 9) mit dem Staff zusammen vor Beginn des organisierten Tauchens alle vorgesehenen Höhlen selbst betaucht, die Leinenführung kontrolliert und Unterbrüche repariert, gefährliche Stellen inventarisiert (für Briefing), sowie Pläne ev. ergänzt oder korrigiert werden. Dies bedingt u.U. eine frühere Anreise des Organisations-Teams (oder mind. eines Teils davon).
- 10) vor dem ersten Höhlen-TG überhaupt vor Ort ein gemeinsames Briefing mit allen Teilnehmern durchgeführt wird und alle Sicherheitsregeln und höhlentechnischen Besonderheiten kommuniziert werden, aber auch über die jetzt aktuell herrschenden Verhältnisse, sowie über gesetzliche Vorschriften und Vorgaben des Grundbesitzers informiert wird.
- 11) vor dem ersten Höhlen-TG sämtliche Tauchausrüstungen (inkl. diejenigen des Staff) gemeinsam kontrolliert und wo nötig (Einhaltung Standards) sofort verbessert werden.
- 12) ein gesamtheitlicher Notfallplan, abgestimmt auf die lokalen Randbedingungen, vorhanden und den Teilnehmern erklärt worden ist (z. Bsp. Notfall-Telefon-Nummern, Kontaktpersonen bei Rettungsorganisationen (Spéléo Secours, REGA, Polizei, ....).
- 13) jeder Teilnehmer (inkl. Staff) diejenige Ausrüstung einsetzt, die für die jeweils betauchte Zone durch die SCD-Standards und die SCD Sicherheitsregeln vorgeschrieben ist.



# Unfälle und Analysen: Vorgehenshinweise bei der Organisation von Höhlentauch-Veranstaltungen



- 14) vor jedem Höhlen-TG für jede Gruppe durch den Gruppenleiter vor Ort ein höhlenspezifisches Briefing durchgeführt wird. Das Briefing ist nach den Standards von SCD, resp. der entsprechenden Checkliste durchzuführen.
- 15) brauchbare Höhlenpläne oder Skizzen aus verlässlichen Quellen für alle betauchten Höhlen bei den Gruppenleitern für das jeweilige Briefing zur Hand sind und auch verwendet werden.
- 16) jede Gruppe einen 1. Hilfe Koffer und ähnliches Material inkl. Kommunikationsmittel vor Ort gebrauchsfertig zur Hand hat.
- 17) jeder Taucher nur im Rahmen seines Brevet-Niveaus taucht; Ausnahmen sind zwangsläufig Schnuppertauchgänge in Zone 1 mit Tauchern ohne Höhlentauchbrevet, die aber die Zulassungsbedingungen für einen HT1 Kurs erfüllen würden.
- 18) die 3L-Regel und die Drittelsregel (oder eine strengere, z.B. 1/4-Regel) strikte befolgt und die Tiefen-, resp. Penetrationslimiten eingehalten werden.
- 19) sämtliche vor Ort gültigen Gesetze und Verordnungen, auch auf Kommunalebene hinsichtlich Tauchen (s. z.B. Frankreich mit dem Gesetz über das Mischgasttauchen...) sowie die Wünsche und Vorgaben des Grundbesitzers während des ganzen Aufenthalts strikte eingehalten werden.
- 20) unter keinen Umständen in Schwinden getaucht oder Engnisse passiert werden, insbesondere wenn dabei der Gang stark abfällt und der Untergrund aus leicht verrutschbarem Material besteht (z.B. feiner Kies; Gouffre de Lantouy).
- 21) die Gruppenleiter bei ihrem Gasvorrat immer eine Extra-Reserve hinzufügen für Zwischenfälle und Unvorhergesehenes (es ist bisher noch nie jemand wegen zu viel Gasvorrat gestorben!).
- 22) auch bei reinen Vergnügungs-TG, mit bereits brevetierten Höhlentauchern und unter sehr guten Bedingungen ein Instruktor/Leiter : Teilnehmer-Verhältnis von 1:4 nicht überschritten wird.
- 23) mindestens der erste Höhlen-TG als Einführungs- und Angewöhnungs-TG in einem "leichten" Teil der Höhlen(n) durchgeführt wird, dies auch zur Beobachtung der Teilnehmer zu deren Einstufung und späteren Zuordnung zu Gruppen.
- 24) nach jedem TG der Gruppenleiter mit seiner Gruppe zeitnah ein Debriefing in lockerer Atmosphäre durchführt und den TG Revue passieren lässt und ggf. notwendige Massnahmen bespricht.
- 25) der gesamte Staff bei mehrtägigen Events jeden Abend kurz alle Ereignisse des Tages, Besonderheiten, Probleme und deren Lösung etc. in einem Staff-Meeting bespricht.
- 26) sämtliche TG-Planungen sich nach den Fähigkeiten des jeweils schwächsten Gruppenmitglieds zu richten haben und nicht umgekehrt.
- 27) **bei Zuwiderhandlungen gegen Sicherheitsbestimmungen umgehend die notwendigen Massnahmen und Sanktion ergriffen werden.**



# Unfälle und Analysen: Vorgehenshinweise bei der Organisation von Höhlentauch-Veranstaltungen



Jeder SCD Höhlentauchinstruktor sollte sich bewusst sein, dass er sich durch seine Mitgliedschaft als Tauchlehrer zur Einhaltung der SCD Standards und Sicherheitsregeln verpflichtet hat. ***Dabei ist es (auch rechtlich) unerheblich, welche persönliche Meinung er dazu hat.***

Entscheidend, vor allem bei einem "Schadenfall", wird also die Frage sein, ob sich der Betreffende an eben diese Standards "seiner" Organisation gehalten hat oder nicht.

Das Meiste des oben Gesagten ist eigentlich nichts anderes als GMV (gesunder Menschenverstand) und eine Portion Respekt und Anstand. Die Realität, d.h. vor allem die Unfallanalysen, zeigt aber, dass diese Tugenden immer wider aufs Gröblichste verletzt und negiert werden, nur zu oft mit fatalem Ausgang oder mit nachfolgenden Tauchverboten.

Es sei abschliessend an die 3 Mindest-Voraussetzungen zur Haftungsbe freiung bei der Geschäftsherrenhaftung (Art. 55 OR) erinnert:

<b>cura in eligendo</b>	/	Sorgfalt bei der Auswahl .....
<b>cura in instruendo</b>	/	Sorgfalt bei der Instruktion ..
<b>cura in custodiendo</b>	/	Sorgfalt bei der Kontrolle ....

**Beat Müller**

Director of Standards  
Swiss Cave Diving